

TE Bvwg Beschluss 2015/6/2 W148 2007577-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2015

Entscheidungsdatum

02.06.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

BWG §1 Abs1 Z3

BWG §99b

FMABG §22 Abs2a

VStG 1950 §31 Abs1

VStG 1950 §32 Abs2

VStG 1950 §44a

VStG 1950 §45 Abs1 Z3

VStG 1950 §7

VStG 1950 §9 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §38

VwGVG §50

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. BWG § 1 heute
 2. BWG § 1 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2024
 3. BWG § 1 gültig von 01.02.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 237/2022
 4. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 31.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022

5. BWG § 1 gültig von 08.07.2022 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/2021
6. BWG § 1 gültig von 09.04.2022 bis 07.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2022
7. BWG § 1 gültig von 29.05.2021 bis 08.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2021
8. BWG § 1 gültig von 15.06.2018 bis 28.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
9. BWG § 1 gültig von 01.06.2018 bis 14.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2018
10. BWG § 1 gültig von 03.01.2018 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
11. BWG § 1 gültig von 31.12.2016 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
12. BWG § 1 gültig von 02.08.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2014
13. BWG § 1 gültig von 22.07.2013 bis 01.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
14. BWG § 1 gültig von 01.09.2011 bis 21.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
15. BWG § 1 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
16. BWG § 1 gültig von 01.11.2009 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
17. BWG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2007
18. BWG § 1 gültig von 01.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
19. BWG § 1 gültig von 01.08.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
20. BWG § 1 gültig von 01.01.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006
21. BWG § 1 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
22. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
23. BWG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2003
24. BWG § 1 gültig von 01.09.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
25. BWG § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
26. BWG § 1 gültig von 02.04.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2002
27. BWG § 1 gültig von 01.01.1999 bis 01.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
28. BWG § 1 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
29. BWG § 1 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
30. BWG § 1 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 753/1996
31. BWG § 1 gültig von 23.08.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996
32. BWG § 1 gültig von 06.01.1995 bis 22.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1995
33. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 05.01.1995
34. BWG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. BWG § 99b gültig von 01.01.2014 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
2. BWG § 99b gültig von 23.08.1996 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1996

1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013
9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011

1. VStG 1950 § 31 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 31 gültig von 01.08.1984 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1984

1. VStG 1950 § 32 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VStG 1950 § 44a gültig von 01.01.1965 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 7 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 38 heute

2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 50 heute

2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W148 2007575-1/21E

W148 2007577-1/20E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterinnen MMag. Dr. Esther SCHNEIDER und MMag. Dr. Gabriele FISCHER-SZILAGYI als Beisitzerinnen über die Beschwerde (vormals Berufung) des Mag. XXXX, vertreten durch Ainedter & Ainedter Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen, 1020 Wien, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.05.2012 zu Zl. FMA-UB0001.100/0056-BUG/2011 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Stefan KEZNICKL als Vorsitzenden und die Richterinnen MMag. Dr. Esther SCHNEIDER und MMag. Dr. Gabriele FISCHER-SZILAGYI als Beisitzerinnen über die Beschwerde (vormals Berufung) des Mag. römisch 40, vertreten durch Ainedter & Ainedter Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen, 1020 Wien, gegen das Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 02.05.2012 zu Zl. FMA-UB0001.100/0056-BUG/2011 beschlossen:

A) Gemäß § 50 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 3 VStG iVm § 99b Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 152/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, iVm § 32 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, eingestellt. A) Gemäß Paragraph 50, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG in Verbindung mit Paragraph 99 b, Bankwesengesetz (BWG), Bundesgesetzblatt Nr. 152 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz 2, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idF

BGBl. I Nr. 164/2013, nicht zulässig. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Mit Straferkenntnis vom 02.05.2012 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: "FMA" bzw. "belangte

Behörde") den Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) wegen Übertretung des § 1 Abs. 1 Z 3 Bankwesengesetz (BWG) für schuldig erachtet und eine Geldstrafe in der Höhe von 50.000 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe (14 Tage) verhängt. Der BF habe vom 01.01.2011 bis zum 04.08.2011 (Tatzeitraum) als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher (§ 9 Abs. 1 VStG), nämlich als Geschäftsführer der haftenden Gesellschaft, XXXX Gesellschaft m.b.H., FN XXXX, als Bestimmungstäter (§ 7 VStG) zu verantworten, dass er mehrere Kreditgeber (unmittelbare Täter), die über keine erforderliche Berechtigung für Kreditgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 BWG (Kreditgeschäfte) verfügten, im Sinne des § 7 VStG veranlasste, in 14 aufgelisteten Fällen Kreditgeschäfte abzuschließen.1. Mit Straferkenntnis vom 02.05.2012 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden: "FMA" bzw. "belangte Behörde") den Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) wegen Übertretung des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3, Bankwesengesetz (BWG) für schuldig erachtet und eine Geldstrafe in der Höhe von 50.000 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe (14 Tage) verhängt. Der BF habe vom 01.01.2011 bis zum 04.08.2011 (Tatzeitraum) als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher (Paragraph 9, Absatz eins, VStG), nämlich als Geschäftsführer der haftenden Gesellschaft, römisch 40 Gesellschaft m.b.H., FN römisch 40, als Bestimmungstäter (Paragraph 7, VStG) zu verantworten, dass er mehrere Kreditgeber (unmittelbare Täter), die über keine erforderliche Berechtigung für Kreditgeschäfte gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3, BWG (Kreditgeschäfte) verfügten, im Sinne des Paragraph 7, VStG veranlasste, in 14 aufgelisteten Fällen Kreditgeschäfte abzuschließen.

2. Dem angefochtenen Straferkenntnis ging ein Ermittlungsverfahren voraus, das mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung (vom 12.12.2011, dem BF zugestellt am 14.12.2011) eingeleitet wurde. In der Aufforderung zur Rechtfertigung waren die angelasteten Tatvorwürfe aufgelistet, wobei jedoch die jeweiligen Kreditgeber, die auf Anstiftung des BF Kredite abgeschlossen haben sollen, nicht namentlich angeführt wurden. Bezüglich der genauen Angaben der unmittelbaren Täter (Kreditgeber) wurde vielmehr in der Aufforderung zur Rechtfertigung auf eine angeschlossene Beilage ("3") verwiesen, die jedoch tatsächlich der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht angeschossen war (vgl. verwaltungsbehördlicher Akt ON 2).2. Dem angefochtenen Straferkenntnis ging ein Ermittlungsverfahren voraus, das mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung (vom 12.12.2011, dem BF zugestellt am 14.12.2011) eingeleitet wurde. In der Aufforderung zur Rechtfertigung waren die angelasteten Tatvorwürfe aufgelistet, wobei jedoch die jeweiligen Kreditgeber, die auf Anstiftung des BF Kredite abgeschlossen haben sollen, nicht namentlich angeführt wurden. Bezüglich der genauen Angaben der unmittelbaren Täter (Kreditgeber) wurde vielmehr in der Aufforderung zur Rechtfertigung auf eine angeschlossene Beilage ("3") verwiesen, die jedoch tatsächlich der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht angeschossen war vergleiche verwaltungsbehördlicher Akt ON 2).

3. Gegen das angefochtene Straferkenntnis erhob der BF (nicht jedoch die haftende Gesellschaft) rechtzeitig Beschwerde (damals "Berufung"; vom 16.05.2012) an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, der (mit Bescheid vom 16.12.2013) nach mündlichen Verhandlungen das angefochtene Straferkenntnis dem Grunde nach bestätigte und der Höhe nach auf 35.000 Euro bzw. neun Tage Ersatzfreiheitsstrafe herabsetzte. Dagegen erhoben der BF und die haftende Gesellschaft Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Beschwerden abgelehnt und zur weiteren Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten hat.

4. Mit Erkenntnis vom 19.12.2014 hat der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des UVS Wien wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass sowohl im Spruch des verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses (der FMA) als auch des Bescheides des UVS Wien den Anforderungen des § 44a VStG insofern nicht Genüge getan worden sei, als die unmittelbaren Täter weder ausdrücklich angeführt worden seien noch in einer Beilage dem Straferkenntnis beigefügt worden seien. Anstiftung und Beihilfe (§ 7 VStG) seien nur dann strafbar, wenn der unmittelbare Täter das Tatbild hergestellt habe, weshalb die Feststellung, wer der unmittelbare Täter sei, wesentlich sei (Verweis auf ein früheres Erkenntnis zu Zl. 2012/03/0167 vom 28.02.2014). Überdies sei das angefochtene Straferkenntnis auch noch deshalb rechtswidrig, weil die unterschiedlichen Täterschaftsformen durch individuelle Bewertung der einzelnen Beteiligungshandlungen im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen seien (Verweis auf ein früheres Erkenntnis zu Zl. 2010/17/0130 vom 27.11.2010). Eine Person könne eine Verwaltungsübertretung nur entweder als unmittelbarer Täter oder in der Begehungsform der Beihilfe begehen. Ein und dieselbe Person könne nicht wegen derselben Tat gleichzeitig als unmittelbarer Täter und als Mitbeschuldigter bestraft werden (VwGH zu Zl. 99/05/0145 vom 28.09.1999). Ist also ein Beschuldigter zur Vertretung nach außen im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG berufen, so komme er als strafrechtlich Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmung nicht auch noch zusätzlich als Anstifter im Sinne des § 7 VStG in Betracht. Weiters enthalte der

verwaltungsbehördlichen Akt Hinweise darauf, dass der BF nicht als Vertreter der haftenden Gesellschaft aufgetreten sei. Daraus könne geschlossen werden, dass der BF in unmittelbar persönlicher Täterschaft als Anstifter nach § 7 VStG gehandelt habe, was im Widerspruch zu seiner Bestrafung gemäß § 9 Abs. 1 VStG stehe.⁴ Mit Erkenntnis vom 19.12.2014 hat der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des UVS Wien wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass sowohl im Spruch des verwaltungsbehördlichen Straferkenntnisses (der FMA) als auch des Bescheides des UVS Wien den Anforderungen des Paragraph 44 a, VStG insofern nicht Genüge getan worden sei, als die unmittelbaren Täter weder ausdrücklich angeführt worden seien noch in einer Beilage dem Straferkenntnis beigelegt worden seien. Anstiftung und Beihilfe (Paragraph 7, VStG) seien nur dann strafbar, wenn der unmittelbare Täter das Tatbild hergestellt habe, weshalb die Feststellung, wer der unmittelbare Täter sei, wesentlich sei (Verweis auf ein früheres Erkenntnis zu Zl. 2012/03/0167 vom 28.02.2014). Überdies sei das angefochtene Straferkenntnis auch noch deshalb rechtswidrig, weil die unterschiedlichen Täterschaftsformen durch individuelle Bewertung der einzelnen Beteiligungshandlungen im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen seien (Verweis auf ein früheres Erkenntnis zu Zl. 2010/17/0130 vom 27.11.2010). Eine Person könne eine Verwaltungsübertretung nur entweder als unmittelbarer Täter oder in der Begehungsform der Beihilfe begehen. Ein und dieselbe Person könne nicht wegen derselben Tat gleichzeitig als unmittelbarer Täter und als Mitbeschuldigter bestraft werden (VwGH zu Zl. 99/05/0145 vom 28.09.1999). Ist also ein Beschuldigter zur Vertretung nach außen im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, VStG berufen, so komme er als strafrechtlich Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmung nicht auch noch zusätzlich als Anstifter im Sinne des Paragraph 7, VStG in Betracht. Weiters enthalte der verwaltungsbehördlichen Akt Hinweise darauf, dass der BF nicht als Vertreter der haftenden Gesellschaft aufgetreten sei. Daraus könne geschlossen werden, dass der BF in unmittelbar persönlicher Täterschaft als Anstifter nach Paragraph 7, VStG gehandelt habe, was im Widerspruch zu seiner Bestrafung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG stehe.

5. Mit E-Mail vom 21.05.2015, zugestellt am 22.05.2015, teilte die belangte Behörde mit, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung der FMA vom 12.12.2011 (ON 2 des Aktes der verwaltungsbehördlichen Aktes) keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG gewesen sei.⁵ Mit E-Mail vom 21.05.2015, zugestellt am 22.05.2015, teilte die belangte Behörde mit, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung der FMA vom 12.12.2011 (ON 2 des Aktes der verwaltungsbehördlichen Aktes) keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG gewesen sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde (FMA). Der Sachverhalt gründet sich auf den Akteninhalt des Verwaltungsaktes der belangten Behörde, in dem (ON 2) ersichtlich ist, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.12.2011 keine Beilagen, insbesondere auch nicht die Beilage 3, enthalten hat.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß § 22 Abs. 2a FMA-BG Senatszuständigkeit vor, weil im angefochtenen Straferkenntnis der FMA eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe ausgesprochen wurde. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, FMA-BG Senatszuständigkeit vor, weil im angefochtenen Straferkenntnis der FMA eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe ausgesprochen wurde.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen

die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Da hier eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen war, war in Form eines Beschlusses zu entscheiden. Gemäß Paragraph 50, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Da hier eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen war, war in Form eines Beschlusses zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt A) Zur Einstellung des Verfahrens:

Folgende Gesetzesbestimmungen sind anwendbar.

§ 45 Abs. 1 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet: Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, Verwaltungsstrafgesetz (VStG), Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lautet:

"§ 45 (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[...]

3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;"

§ 32 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet: Paragraph 32, Absatz 2, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lautet:

"§ 32 (2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht hat oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat."

§ 31 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet: Paragraph 31, Absatz eins, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lautet:

"§ 31 (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von 1 Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 31 Abs. 2) vorgenommen worden ist." "§ 31 (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von 1 Jahr keine Verfolgungshandlung (Paragraph 31, Absatz 2,) vorgenommen worden ist."

§ 99b Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 70/2013, lautet: Paragraph 99 b, Bankwesengesetz (BWG), Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2013,, lautet:

"§ 99b. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß dem §§ 98 und 99 gilt anstelle der Verjährungsfrist des §§ 31 Abs. 1 vor VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten." "§ 99b. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß dem Paragraphen 98 und 99 gilt anstelle der Verjährungsfrist des Paragraphen 31, Absatz eins, vor VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten."

Gemäß § 32 Abs. 2 VStG hat die Verfolgung eines Beschuldigten durch eine wirksame Verfolgungshandlung (Amtshandlung) zu erfolgen. Diese Verfolgungshandlung muss den Tatvorwurf konkretisieren. Dabei muss sie sich auf

alle der späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen (VwGH ZI. 2001/03/0162 vom 16.12.2005; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, § 32 Rz 17f.). Im gegenständlichen Fall hat die Verfolgungshandlung (Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.12.2011) hinsichtlich der unmittelbaren Täter, die der Beschuldigte angestiftet haben soll, keine konkreten Angaben (keinen Namen oder ähnliches) enthalten, sondern lediglich auf eine "Aufstellung in Beilage 3" verwiesen, die jedoch tatsächlich laut verwaltungsbehördlichem Akt nicht beigelegt war. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VStG hat die Verfolgung eines Beschuldigten durch eine wirksame Verfolgungshandlung (Amtshandlung) zu erfolgen. Diese Verfolgungshandlung muss den Tatvorwurf konkretisieren. Dabei muss sie sich auf alle der späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen (VwGH ZI. 2001/03/0162 vom 16.12.2005; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, Paragraph 32, Rz 17f.). Im gegenständlichen Fall hat die Verfolgungshandlung (Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.12.2011) hinsichtlich der unmittelbaren Täter, die der Beschuldigte angestiftet haben soll, keine konkreten Angaben (keinen Namen oder ähnliches) enthalten, sondern lediglich auf eine "Aufstellung in Beilage 3" verwiesen, die jedoch tatsächlich laut verwaltungsbehördlichem Akt nicht beigelegt war.

Im Zweifel ist das Vorliegen einer wirksamen Verfolgungshandlung zu verneinen (VwGH 2424/1977 vom 19.05.1978; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, § 32 Rz 6 und 18). Die genaue Bezeichnung (Namen) des unmittelbaren Täters bei versuchten Delikten (Anstiftung im Sinne des § 7 VStG) sowie die genaueren zeitlichen Tathandlungen (des unmittelbaren Täters sowie des Angestifteten) sind wesentliche Elemente des Tatvorwurfes und müssen dem Beschuldigten eines Verwaltungsstrafverfahrens von Anfang an mitgeteilt werden, damit dieser sich wirksam verteidigen kann. Selbst dem Straferkenntnis der FMA vom 02.05.2012 war eine solche Beilage nicht angeschlossen. Es hat also gegenständlich keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG rechtzeitig unter Wahrung der Frist des § 99b BWG stattgefunden. Im Zweifel ist das Vorliegen einer wirksamen Verfolgungshandlung zu verneinen (VwGH 2424 aus 1977, vom 19.05.1978; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, Paragraph 32, Rz 6 und 18). Die genaue Bezeichnung (Namen) des unmittelbaren Täters bei versuchten Delikten (Anstiftung im Sinne des Paragraph 7, VStG) sowie die genaueren zeitlichen Tathandlungen (des unmittelbaren Täters sowie des Angestifteten) sind wesentliche Elemente des Tatvorwurfes und müssen dem Beschuldigten eines Verwaltungsstrafverfahrens von Anfang an mitgeteilt werden, damit dieser sich wirksam verteidigen kann. Selbst dem Straferkenntnis der FMA vom 02.05.2012 war eine solche Beilage nicht angeschlossen. Es hat also gegenständlich keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG rechtzeitig unter Wahrung der Frist des Paragraph 99 b, BWG stattgefunden.

Wenn gegen eine Person innerhalb der Frist von 18 Monaten § 31 Abs. 1 VStG iVm § 99b BWG keine Verfolgungshandlung erfolgt, ist die Verfolgung nicht mehr zu lässig. Dies beseitigt zwar (dogmatisch gesehen) nicht die Strafbarkeit, ist aber ein Verfolgungshindernis und das Verfahren ist gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, § 31 Rz 8f; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁵, Rz 790). Wenn gegen eine Person innerhalb der Frist von 18 Monaten (Paragraph 31, Absatz eins, VStG in Verbindung mit Paragraph 99 b, BWG) keine Verfolgungshandlung erfolgt, ist die Verfolgung nicht mehr zu lässig. Dies beseitigt zwar (dogmatisch gesehen) nicht die Strafbarkeit, ist aber ein Verfolgungshindernis und das Verfahren ist gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz, Paragraph 31, Rz 8f; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht⁵, Rz 790).

Bei diesem Ergebnis konnte eine Auseinandersetzung mit den Beschwerdebehauptungen entfallen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren keine Kosten aufzuerlegen, weil der Beschwerde vollumfänglich Folge gegeben worden ist. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG waren keine Kosten aufzuerlegen, weil der Beschwerde vollumfänglich Folge gegeben worden ist.

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von

der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vergleiche dazu die oben zitierte ausführliche Judikatur zu §§ 45, 31 und 32 VStG (Verfolgungsverjährung). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vergleiche dazu die oben zitierte ausführliche Judikatur zu Paragraphen 45, 31 und 32 VStG (Verfolgungsverjährung).

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Einstellung, Finanzmarktaufsicht, Frist, Verfahrenseinstellung,
Verfolgungshandlung, Verfolgungshindernis, Verfolgungsverjährung,
Verjährung, Verjährungsfrist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W148.2007577.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at